

Entschuldigungsregeln für die MSS ab 2024/25

Entschuldigen von Fehlstunden

1. Wer nicht zum Unterricht oder einer Kursarbeit erscheinen kann, muss vor der ersten versäumten Stunde im **iServ-Portal** als fehlend gemeldet werden. Ein Grund ist anzugeben. Bis zum 18. Geburtstag übernehmen dies die Eltern, ab dem 18. Geburtstag erhält der/die Volljährige Zugriff auf das Abwesenheitsmodul.
2. Wer während des Tages den Unterricht verlassen muss und noch nicht volljährig ist, **meldet sich persönlich** im Sekretariat ab. In diesem Fall müssen die Eltern die versäumte Stunde im Anschluss in iServ eintragen.
3. Ob eine Fehlzeit entschuldigt wird, entscheidet die Fachlehrkraft bzw. die Leitung einer versäumten Veranstaltung und informiert den Schüler/die Schülerin sowie die Stammkursleitung **innerhalb von 14 Tagen** nach dem Versäumnis, wenn die Stunde nicht entschuldigt wird. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt das Versäumnis ab der Meldung bei iServ als entschuldigt.
4. Die in iServ gemeldeten Fehlstunden werden in regelmäßigen Abständen durch die Stammkursleitung auf „entschuldigt“ gesetzt, bei Attestpflicht erst nach Vorlegen des Attestes. Nichtanerkannte Entschuldigungen nach Punkt 3 bleiben davon unberührt.
5. Fahrstunden für die Führerscheinprüfung sind kein Entschuldigungsgrund für das Versäumen von Unterricht. Wer sich krankmeldet, kann nicht später am gleichen Tag am Unterricht teilnehmen und Leistungsnachweise erbringen.

Beurlaubungen

6. Für alle Termine, die vorher bekannt sind (z.B. Arzttermine, Familienfeiern), ist **rechtzeitig vorher** bei der Stammkursleitung eine **Beurlaubung** zu beantragen. Diese ist auf DIN-A4-Blatt in angemessener äußerer Form abzugeben.
7. Betrifft die Beurlaubung Tage mit Kursarbeiten, mehr als zwei Tage oder grenzt der Zeitraum an Ferien, muss der Antrag an die MSS-Leitung gestellt werden.
8. Die Stammkurs- bzw. MSS-Leitung entscheidet über die Genehmigung und trägt die Beurlaubung in iServ ein, damit ist die Fehlzeit entschuldigt, Punkt 3 greift hier nicht.

Fehlen bei Kursarbeiten, Nachschreibtermin

9. Alle Schülerinnen und Schüler tragen Sorge dafür, dass sie trotz möglicher Beeinträchtigungen bei der Beförderung durch die öffentlichen Verkehrsmittel (z.B.: Streik, wetterbedingte Ausfälle) pünktlich zu den Kursarbeiten erscheinen.
10. Eine entschuldigt versäumte Kursarbeit wird am nächsten Nachschreibtermin laut Kursarbeitsplan nachgeschrieben. Wer mehr als eine Kursarbeit entschuldigt versäumt, ist verpflichtet, mit dem MSS-Leiter neue Termine zu vereinbaren. Wird mehr als eine Kursarbeit wegen Krankheit versäumt, kann fortan ein ärztliches Attest verlangt werden. Bei Nichteinhalten dieser Regelungen ist nach § 54 (2) SchulO die Note *ungenügend* zu erteilen.
11. Es wird empfohlen, am Ende jedes Halbjahres einen Fehlstundenabgleich mit den Lehrkräften vorzunehmen.